

Abstände zur Wohnbebauung

- Abstand der 3-fachen Gesamthöhe (Bedrängende Wirkung) wird zu jedem Wohngebäude eingehalten.
- Abstände 38. Änderung des FNPs: 450m zu Einzelbebauung und Siedlungssplittern im Außenbereich nach § 35 BauGB, 600m zu Innenbereichssiedlungen nach § 34 BauGB

